

Antrag

der Abgeordneten Toms und Rupp

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend NÖ Raumordnungsgesetz 1976,
8. Novelle, LT 287/R – 3

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge "vor seiner Aufstellung" durch die Wortfolge "und eines überregionalen Entwicklungskonzeptes den Landtagsklubs", die Wortfolge "der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich" durch die Wortfolge "der Wirtschaftskammer Niederösterreich", die Wortfolge "dem Landesarbeitsamt Niederösterreich" durch die Wortfolge "der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, dem Arbeitsmarktservice Landesgeschäftsstelle Niederösterreich" und die Wortfolge "dem Vermessungsinspektor für Niederösterreich" durch die Wortfolge "dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen" ersetzt.

2. § 14 Abs. 2 Z. 18 lautet:

"18. Regionaltypische Kleinstsiedlungen können trotz mangelnder infrastruktureller Ausstattung als Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen festgelegt werden. Dabei soll unter Bedachtnahme auf ihre Bedeutung und Charakteristik die Schließung innerer Baulücken sowie die sinnvolle Abrundung nach außen erreicht werden."

3. § 15 Abs. 3 Z.2 lautet:

"2. Flächen, die eine ungenügende Tragfähigkeit des Untergrundes aufweisen oder deren Grundwasserhöchststand über dem unverändertem Geländeniveau liegt,"

4. § 16 Abs. 1 Z.3 zweiter Satz lautet: "Betriebe, die einen Immissionsschutz beanspruchen, sind unzulässig."
5. Im § 16 Abs. 1 Z. 7 wird das Wort „Einkaufszentren“ durch die Wortfolge „Einkaufs-/Fachmarktzentren“ ersetzt.
6. Im § 16 Abs. 2 wird das Wort „Einkaufszentren“ durch die Wortfolge „Einkaufs-/Fachmarktzentren“ ersetzt.
7. § 16 Abs. 5 (neu) lautet:

“(5) Bauland-Betriebsgebiet und Bauland-Kerngebiet können erforderlichenfalls ganz oder für Teilbereiche hinsichtlich ihrer speziellen Verwendung näher bezeichnet werden (z.B.: Verwaltungs- und Schulungsgebäude, emissionsarme Betriebe udgl.)”

8. Die §§ 16a bis 16f entfallen und werden durch § 16a (neu) ersetzt:

“§ 16a

Befristetes Bauland, Vertragsraumordnung

Bei der Neuwidmung von Bauland darf die Gemeinde eine Befristung von 5 Jahren festlegen. Diese ist im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Die Gemeinde kann für unbebaute Grundstücke nach Ablauf der Frist innerhalb eines Jahres die Widmung ändern, wobei ein allfälliger Entschädigungsanspruch gemäß § 24 nicht entsteht.

Aus Anlaß der Widmung von Bauland darf die Gemeinde mit Grundeigentümern Verträge abschließen, durch die sich die Grundeigentümer bzw. diese für ihre Rechtsnachfolger verpflichten, ihre Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist zu bebauen bzw. über Vermittlung der Gemeinde einer Bebauung zuzuführen.

9. § 17 Abs. 1 Z. 1 lautet:

“Als Einkaufszentren bzw. Fachmarktzentren gelten:

1. Bauwerke für Handelsbetriebe und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungseinrichtungen, in denen Güter Letztverbrauchern angeboten werden und die auf einem Bauplatz nach einem wirtschaftlichen Gesamtkonzept eine bauliche, funktionelle und/oder organisatorisch in sich geschlossene Einheit bilden, gelten als Fachmarktzentren, wenn die Bruttogeschossfläche (§ 1 Abs. 1 Z. 10) über 1000 m² beträgt.

Werden auch Lebensmittel angeboten, gelten diese Bauwerke als Einkaufszentren.”

10. Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:

“(4) Fachmarktzentren sind nur auf Flächen zulässig, die innerhalb eines baulich zusammenhängenden Gebietes einer Gemeinde oder unmittelbar an dieses angrenzend gewidmet werden und für welche die Widmung Bauland-Einkaufszentrum/Fachmarktzentrum festgelegt wurde.

In den Baulandwidmungsarten Kerngebiet, Betriebsgebiet und Industriegebiet ist die Errichtung von Fachmarktzentren nur dann zulässig, wenn diese Widmung vor dem 1. Juli 1999 erfolgt ist.

Die Gemeinde kann für die Baulandwidmungsarten Kerngebiet, Betriebsgebiet, Industriegebiet und Einkaufszentrum die Errichtung von Fachmarktzentren ausschließen.“

11. § 19 Abs. 4 lautet:

“(4) Im Grünland ist ein bewilligungs- oder anzeigepflichtiges Bauvorhaben gemäß der NÖ Bauordnung 1996 nur dann und nur in jenem Umfang zulässig, als dies für eine Nutzung gemäß Abs. 2 erforderlich ist und eine nachhaltige Bewirtschaftung erfolgt. Bei der Erforderlichkeitsprüfung ist darauf Bedacht zu nehmen, ob für das beabsichtigte Bauvorhaben geeignete Standorte im gewidmeten Bauland auf Eigengrund zur Verfügung stehen.”

12. Nach dem § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

"§ 19 a
Campingplatz

- (1) Campingplätze dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Campingplatz im Flächenwidmungsplan gewidmet sind.
- (2) Ein Campingplatz ist eine touristische Einrichtung, die für einen Zeitraum von mehr als einer Woche einem zehn Personen übersteigenden Kreis von Erholungssuchenden zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und Mobilheimen, einschließlich des damit allenfalls verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen dient.
- (3) Der Anteil der für Dauercamper zur Verfügung stehenden Flächen auf einem Campingplatz darf nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zur Verfügung stehenden Flächen betragen.
Als Fläche für Dauercamper auf einem Campingplatz ist die Summe jener Standplätze anzusehen, auf denen Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime länger als 6 Monate hindurch aufgestellt werden.
- (4) Die Widmungsart Grünland-Campingplatz darf nur auf solchen Flächen festgelegt werden,
 - die den Bestimmungen des § 15 Abs. 3 nicht widersprechen,
 - die das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen,
 - die eine zweckmäßige Lage und Erreichbarkeit sowie eine funktionsgerechte Verkehrserschließung aufweisen,
 - auf denen eine geordnete Wasserver- und -entsorgung sowie Abfallentsorgung möglich ist und
 - wo es durch den Betrieb des Campingplatzes zu keiner Beeinträchtigung einer benachbarten Nutzung kommt.

Der Gemeinderat darf bei der Widmung eines Campingplatzes das im Abs. 3 angeführte Höchstausmaß der für Dauercamper zur Verfügung stehenden Standplätze entsprechend herabsetzen oder diese Standplätze gänzlich verbieten, wenn

- eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Erholungswertes der Landschaft zu erwarten ist oder
- die hierfür erforderliche Infrastruktur (z.B. Wasserver- und -entsorgung, Verkehrserschließung) nicht sichergestellt werden kann.

(5) Bestehende Campingplätze, die im örtlichen Raumordnungsprogramm nicht als solche gewidmet sind, sind mit der nächsten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, spätestens aber innerhalb von 3 Jahren, zu widmen. Bestehende Campingplätze die dem Abs. 3 nicht entsprechen sind innerhalb von 10 Jahren anzupassen.

13. Im § 21 Abs. 1 3. Satz entfällt die Wortfolge „sowie die Landtagsklubs“.